Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 11 Ausgegeben Danzig, den 16. Februar 1938

Inhalt:

24

Rechtsverordnung

zur Änderung der Rechtsverordnung zur Regelung der äußeren Angelegenheiten der höheren, Mittel-, Fach-, Berufs- und Privatschulen vom 1. August 1933.

Vom 22. Januar 1938.

Auf Grund von § 1 Ziff. 36 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Der § 19 der Rechtsverordnung zur Regelung der äußeren Angelegenheiten der höheren, Mittel-, Fach-, Berufs- und Privatschulen vom 1. August 1933 (G.Bl. S. 368) wird gestrichen.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 22. Januar 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

V. Greiser Boeck

25

Verordnung

über Reisekostenvergütung.

Vom 9. Februar 1938.

Auf Grund des § 1 Ziff. 21 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Dienstreisen der Mitglieder des Senats (Senatoren), der unmittelbaren Staatsbeamten und der Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 2

Begriff der Dienstreise

(1) Eine Dienstreise liegt vor, wenn ein Senator oder ein Beamter, um bestimmte Dienstgeschäfte auszuführen, auf Anordnung oder mit Ermächtigung seines Vorgesetzten sich an einen außerhalb

der Gemeindegrenzen seines dienstlichen Wohnsitzes oder tatsächlichen Wohnortes gelegenen Ort (Geschäftsort) begibt, und wenn die Abwesenheit sechs Stunden übersteigt.

(2) Eine Dienstreise liegt nicht vor, wenn der Geschäftsort und die Gemeinde des dienstlichen Wohnsitzes oder des tatsächlichen Wohnortes des Beamten derart benachbart sind, daß sie nach der Verkehrsanschauung örtlich oder wirtschaftlich zusammengehören (Nachbarorte). Welche Orte dies sind, bestimmt der Senat.

(3) Bei vorübergehender Abordnung zu einer auswärtigen Beschäftigungsstelle (§ 12 Abs. 2) tritt an die Stelle des dienstlichen Wohnsitzes oder des tatsächlichen Wohnortes der auswärtige Beschäftigungsort.

§ 3

Voraussetzung für Dienstreisen

Dienstreisen dürfen nur ausgeführt werden, wenn dienstliche Gründe sie notwendig machen und der Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann.

II. Reisekostenvergütung

§ 4

Stufeneinteilung

Um die Senatoren und die Beamten für den durch die Dienstreise verursachten Mehraufwand zu entschädigen, wird eine Reisekostenvergütung nach folgender Stufeneinteilung gewährt:

			Reisekostenstufe
a) Senatoren			Ia
b) Beamte mit			
aufsteigenden Gehältern mit festen Grundgehaltssätzen (Abschn. A)	festen Gehältern (Abschn. B)	Gehältern mit Mindestgrundgehaltssätzen (Abschn. C)	
aus den Besoldungsgruppen			
1a	3 und 4	1	Ib
1b bis 3c	.	2	II
4a bis 4h	.	.	III
5 bis 7b	.	.	IV
8a bis 11	.	.	V

§ 5

Begriff der Reisekostenvergütung

Die Reisekostenvergütung besteht aus Fahrkostenentschädigung einschl. Entschädigung für Fußwegstrecken, Tagegeld, Übernachtungsgeld und Nebenkostenersatz.

A. Fahrkostenentschädigung

§ 6

Benutzung öffentlicher, regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel

(1) Für Strecken, die mit öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt sind, werden die Auslagen vergütet für das Befördern

	höchstens in der
a) der Senatoren (Stufe I a)	1. Wagen- oder 1. Schiffsklasse
b) der Beamten der Stufen Ib, II und aus der Stufe III der Beamten der Besoldungsgruppen A 4a bis A 4c + 52 G ruhegehaltsfähige Zulage	2. Wagen- oder 1. Schiffsklasse
c) der Beamten der Stufe III, soweit für sie nicht die Vorschriften zu b) zutreffen, sowie der Stufen IV und V	3. Wagen- oder 2. Schiffsklasse

d) des notwendigen persönlichen und dienstlichen Gepäcks.

(2) Sind an einer Dienstreise

a) Senatoren und Beamte (§ 4) oder

b) Beamte verschiedener Stufen (§ 4)

beteiligt, und müssen sie auch während der Fahrt Dienstgeschäfte zusammen erledigen, so können

zu a) den Beamten mit Genehmigung des Senats dieselben Fahrkosten vergütet werden, wie den Senatoren,

zu b) den Beamten der niedrigeren Stufen mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde dieselben Fahrkosten vergütet werden, wie den Beamten der höheren Stufe.

(3) Schwerkriegsbeschädigten, Oberschenkelamputierten und Krückenträgern können bei Dienstreisen die Mehrauslagen für das Benutzen der 2. Wagen- oder 1. Schiffsklasse erstattet werden. Das gleiche gilt für Schwerkranke, wenn die Benutzung dieser Klassen ärztlich als notwendig bescheinigt wird.

(4) Für Beamte kann durch den Senat allgemein genehmigt werden, daß sie auf Dienstreisen, wenn sie in Uniform fahren müssen, die 2. Wagen- oder 1. Schiffsklasse benutzen dürfen, soweit sie nicht bereits nach Abs. 1 hierzu berechtigt sind.

§ 7

Benutzung anderer Beförderungsmittel

Ob und inwieweit für Wegstrecken, die anders als mit öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt werden, eine Entschädigung gewährt wird, regelt der Senat. Für Wegstrecken, die nach Erreichen des Geschäftsorts in Ausübung des Dienstgeschäftes zu Fuß zurückgelegt werden, wird eine Entschädigung nicht gezahlt. Ausnahmen bestimmt der Senat.

§ 8

Zu- und Abgang, Benutzung von Beförderungsmitteln am Geschäftsort

Beim Zugang und Abgang zu und von den Beförderungsmitteln sowie bei sonstiger notwendiger Benutzung von Beförderungsmitteln (auch der öffentlichen, regelmäßig verkehrenden) am Geschäftsort werden für das Befördern des Senators oder des Beamten und des zum dienstlichen und persönlichen Gebrauch bestimmten Gepäcks die notwendigen Auslagen in angemessenen Grenzen erstattet.

B. Tagegeld und Übernachtungsgeld

§ 9

Betrag

(1) Aus dem Tagegeld und Übernachtungsgeld sind die Mehrausgaben der Dienstreise zu bestreiten. Hierzu gehören insbesondere die Kosten für Verpflegung und Unterkunft.

(2) Es beträgt

a) das Tagegeld für jeden vollen Kalendertag in

	Für Reisen im Gebiet der Freien Stadt Danzig	Für Reisen nach Deutschland
Stufe Ia	16 G	12,— RM
„ Ib	14 G	10,— „
„ II	12 G	9,— „
„ III	9 G	7,— „
„ IV	7 G	5,60 „
„ V	6 G	4,60 „

b) das Übernachtungsgeld in

Stufe Ia	12 G	9,— RM
„ Ib	10 G	8,— „
„ II	8 G	6,— „
„ III	7 G	5,— „
„ IV	6 G	4,— „
„ V	5 G	3,60 „

(3) Für Dienstreisen nach Deutschland zur Teilnahme an Verhandlungen wird zu dem Tage- und Übernachtungsgeld ein Zuschlag von 25 v. H. gewährt.

(4) Beansprucht eine Dienstreise keinen vollen Kalendertag, so beträgt das Tagegeld bei Abwesenheit von

mehr als 6 bis 8 Stunden 0,3 des vollen Satzes,
„ „ 8 „ 12 „ 0,5 „ „ „ ,
„ „ 12 Stunden den vollen Satz.

Werden an einem Tage mehrere Dienstreisen ausgeführt, so wird jede Reise für sich berechnet.

(5) Die Sätze des Abs. 4 werden auch für die Tage des Antritts und der Beendigung einer mehrtägigen Dienstreise gezahlt.

(6) Erstreckt sich eine bis zu 24 Stunden dauernde Dienstreise auf 2 Kalendertage und wird ein Übernachten nicht erforderlich, so ist das Tagegeld so zu berechnen, als wenn die Dienstreise an einem Kalendertage ausgeführt wäre, sofern sich nicht durch eine getrennte Berechnung für die einzelnen Kalendertage eine höhere Vergütung ergibt.

(7) Bei einer Versetzungsreise erhält der Beamte für den Tag der Ankunft am neuen Dienstort immer ein volles Tagegeld und ein Übernachtungsgeld. § 10 bleibt anwendbar. Voraussetzung ist, daß der bisherige und der neue Dienstort nicht Nachbarorte im Sinne des § 2 Abs. 2 sind.

§ 10
Kürzung des Tage- und Übernachtungsgeldes

(1) Wird auf der Dienstreise von Amts wegen unentgeltliche Tagesverpflegung gewährt, so werden 25 vom Hundert des vollen Tagegeldes belassen.

(2) Wird Unterkunft von Amts wegen unentgeltlich bereitgestellt oder werden Auslagen für das Benutzen von Schlafwagen oder Kabinen erstattet, so werden 25 vom Hundert des Übernachtungsgeldes belassen.

(3) In besonderen Fällen kann der Senat von der Regelung in Abs. 1 und 2 abweichen.

C. **Nebenkostenersatz**

§ 11
Begriff und Umfang der Erstattung

Andere Aufwendungen, die zum Erreichen des Zwecks der Dienstreise gemacht werden müssen, werden als Nebenkosten in der nachgewiesenen Höhe erstattet. Die nähere Regelung trifft der Senat.

III. **Ermäßigte Reisekostenvergütung**

§ 12
Ermäßigte Vergütung bei längerem Aufenthalt an einem Geschäftsort

(1) Bedingt eine Dienstreise einen Aufenthalt von mehr als sieben Tagen an demselben auswärtigen Geschäftsort, so sind das Tagegeld und das Übernachtungsgeld vom achten Tage an nach näherer Bestimmung des Senats zu ermäßigen. In besonderen Fällen kann der Senat vom achten Tage an eine Vergütung bis zur Höhe des vollen Tage- und Übernachtungsgeldes bis zu weiteren 14 Tagen bewilligen.

(2) Ob und welche Vergütungen Beamte erhalten, die vorübergehend zu einer auswärtigen Beschäftigungsstelle oder zu Lehrkursen und dergleichen abgeordnet werden, bestimmt der Senat.

§ 13
Bezirkstagegeld, Bezirksübernachtungsgeld, Pauschvergütung, Aufwandsentschädigung

(1) Der Senat kann an Stelle der Reisekostenvergütung nach Abschnitt II ermäßigte Vergütungen (Bezirkstagegeld, Bezirksübernachtungsgeld, Pauschvergütung oder Aufwandsentschädigung) festsetzen.

1. für Dienstreisen eines Beamten,
   a) dem ein Amts- oder Dienstbezirk zugewiesen ist,
   b) der durch die Art seiner Dienstgeschäfte zu häufigen Dienstreisen genötigt ist,
2. für einzelne Dienstzweige und Dienstgeschäfte,
3. für bestimmte, wiederkehrende Dienstreisen nach demselben Ort oder in demselben Bezirk.

(2) Bei auswärtigen Dienstgeschäften, die zu den regelmäßigen Dienstaufgaben des Beamten gehören, wird keine Reisekostenvergütung nach Abschnitt II gewährt. Ob und inwieweit eine ermäßigte Vergütung gewährt werden kann, bestimmt der Senat.

IV. Sondervorschriften

§ 14

Andere Aufwendungen außerhalb der Dienststelle

Ist ein Senator oder ein Beamter bei auswärtigen Dienstgeschäften, die nicht als Dienstreisen im Sinne des § 2 gelten, genötigt, Beförderungsmittel zu benutzen, so werden die entstandenen Auslagen in Grenzen der Bestimmungen der §§ 6 bis 8 ersetzt. Ferner können auch andere bei solchen Dienstgeschäften entstandene unvermeidbare Auslagen erstattet werden.

§ 15

Vergütungen an Nichtbeamte

Nichtbeamtete Personen, die als Sachverständige oder Mitglieder von Kommissionen und dergleichen für den öffentlichen Dienst tätig werden, erhalten Reisekostenvergütung nach näherer Bestimmung des Senats.

§ 16

Zuschuß zum Tagegeld und Übernachtungsgeld

Hat eine Dienstreise nachweislich außergewöhnliche Kosten verursacht, die aus dem Tagegeld und dem Übernachtungsgeld zu bestreiten waren, aber aus ihrem Gesamtbetrage nicht gedeckt werden konnten, so bewilligt der Senat zur Deckung der als unvermeidlich anerkannten weiteren Ausgaben einen Zuschuß.

V. Schlußvorschriften

§ 17

Erlöschen des Anspruchs

Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn er nicht binnen eines Jahres nach Beendigung der Dienstreise bei der zuständigen Behörde geltend gemacht wird. Das gleiche gilt für Kostenerstattungsansprüche auf Grund der bisherigen Bestimmungen aus Dienstreisen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgeführt worden sind.

§ 18

Ausführungsbestimmungen

Der Senat ist ermächtigt, Bestimmungen zur Ausführung und Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen. Ihm bleibt auch vorbehalten, Sonderbestimmungen für Auslandsdienstreisen zu erlassen.

§ 19

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1938 in Kraft. Für Dienstreisen, die vor dem 1. Februar 1938 angetreten und an diesem Tage oder später beendet werden, verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

(2) Diese Verordnung tritt an die Stelle des Gesetzes betreffend die Reisekosten der Staatsbeamten vom 20. Juni 1923 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 1931 (G.Bl. S. 581). Ist auf die bisherigen Gesetze und Verordnungen in anderen Vorschriften verwiesen, so treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften dieser Verordnung und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

Danzig, den 9. Februar 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

PZI. 2200. Greiser Dr. Hoppenrath

26

Verordnung

zur Abänderung der Rechtsverordnung über das Vermieten möblierter Zimmer an Fremde zum vorübergehenden Aufenthalt in Badeorten vom 15. Mai 1935 (G.Bl. S. 665).

Vom 2. Februar 1938.

Auf Grund des § 1, Ziffer 65, 66 und 79 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

§ 5, Abs. 1 der Verordnung über das Vermieten möblierter Zimmer an Fremde zum vorübergehenden Aufenthalt in Badeorten vom 15. Mai 1935 (G.Bl. S. 665) erhält folgende Fassung:

„Wer Zimmer vermietet, ohne daß durch ihn die im § 1 vorgeschriebene Anmeldung erfolgt ist oder nachdem ihm die Vermietung nach § 3 untersagt ist, desgleichen wer die gemäß § 2 erlassenen Anordnungen der örtlichen Kur- und Badeverwaltungen nicht befolgt, wird mit Geldstrafe bis zu 120,— Gulden oder Haft bis zu 6 Wochen bestraft."

Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 2. Februar 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Hoppenrath

27

Verordnung

zur Änderung des Gewerbesteuergesetzes vom 24. 12. 1937 (G.Bl. S. 648).

Vom 8. Februar 1938.

Gemäß § 1 Ziffer 53 Buchst. e und § 2c und f des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) und des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

§ 16 Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Dezember 1937 (G.Bl. S. 648) erhält folgende Fassung:

„Die nach § 14 Abs. 4 bemessene Gewerbesteuer ist gleichzeitig mit den Umsatzsteuervorauszahlungen gemäß § 13 des Umsatzsteuergesetzes zu entrichten. Das Steueramt kann verlangen, daß für die nach § 14 Abs. 4 bemessene Gewerbesteuer Sicherheit geleistet wird. Die näheren Bestimmungen hierzu trifft das Landessteueramt."

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. April 1938 in Kraft.

Danzig, den 8. Februar 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F Fz S 63[50] Greiser Dr. Hoppenrath

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,75 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 3,— G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,75 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 2,25 G, zu b) 1,50 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,50 G.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.